

Reinhold Malcherek, Frensdorf-Reundorf

„Politischer Gottesdienst“

Eine Stellungnahme der Evangelischen Kirche in Deutschland

Einleitung

„Zu der Signatur der Zeit gehört die absonderliche Tendenz, Liturgie in Politik einmünden zu lassen oder sie gar durch Politik zu ersetzen.“¹

„Man darf ruhig davon ausgehen, daß jede liturgische Feier, wo oder von wem auch immer, schlechthin in einen politischen Zusammenhang gehört und, außerdem, daß dieser politische Zusammenhang nicht religiös indifferent ist.“²

Diese beiden zufällig ausgewählten Zitate lassen etwas von der kontrovers geführten Diskussion erahnen, die vor allem in den 70er Jahren um das Projekt der „Gottesdienste in neuer Gestalt“ geführt wurde. Seit Beginn der 60er Jahre hatte sich zuerst im Bereich der evangelischen Kirche, später dann ebenso der katholischen, eine Bewegung mit der Tendenz entwickelt, „die Tradition nicht länger zum Maßstab dessen zu nehmen, was heute gottesdienstlich geschehen soll, sondern sich unmittelbar an der Gegenwart und ihren Bedürfnissen zu orientieren“³. Zu diesen Bestrebungen gehören auch die Versuche, „für den Gottesdienst inhaltlich und formal eine neue Öffentlichkeit zu gewinnen, ihn zu politisieren“⁴. In dieser Hinsicht wurde das Kölner „Politische Nachtgebet“ am bekanntesten.⁵ Ziel dieser unterschiedlichen und experimentell ausgerichteten neuen Gottesdienste war es, Liturgie und Leben enger miteinander zu verknüpfen. Liturgie sollte sich als öffentlichkeitsrelevant, als wichtige Bezugsgröße für Politik und Gesellschaft erweisen.⁶ Dieses Anliegen

¹ B. HANSSLER, Politik statt Kult? In: Politische Denaturierung von Theologie und Kult. Hg. W. Weber. Aschaffenburg 1978, 63–81, hier 63.

² B. DE CLERQ, Politisches Engagement und liturgische Feier. In: Conc (D) 9 (1973) 286–289, hier 287.

³ H. B. MEYER, Politik im Gottesdienst? Kritische Erwägungen zur Politisierung des Gottesdienstes. Innsbruck 1971, 7. Vgl. auch A. EHRENSPERGER, Gottesdienst. Visionen – Erfahrungen – Schmerzstellen. Zürich 1988, 46–53.

⁴ MEYER, ebd. 7.

⁵ Vgl. U. SEIDEL – D. ZILS, Aktion Politisches Nachtgebet. Wuppertal 1971; R. VOLP, Liturgik. Die Kunst, Gott zu feiern. 2. Theorien und Gestaltung. Gütersloh 1994, 837; F. STEFFENSKY, Politisches Nachtgebet und 'neue Gemeinde'. Erfahrungen in einem Gruppenprozeß. In: WPKG 60 (1971) 527–534; P. CORNEHL, Training für den Ernstfall. Gottesdienst als öffentliche Kommunikation am Beispiel des Politischen Nachtgebets. In: EK 5 (1972) 147–151.

⁶ Vgl. zur damaligen theologischen, besonders liturgiewissenschaftlichen Diskussion um diese „Politischen Gottesdienste“ neben den bisher benannten einige weitere Veröffentlichungen, die zufällig ausgewählt sind: M. JOSUTTIS, Behauptungen zur politischen Dimension des Gebets. In: WPKG 60 (1971) 523–527; H.-J. BENEDICT, Alltagsverhältnisse im Gottesdienst. Zur Dialektik von Politisierung und Vergewisserung. In: WPKG 60 (1971) 534–542; R. LEUENBERGER, 'Politischer Gottesdienst'. In: ZThK 69 (1972) 100–124; H. SCHMIDT, Politische Verhaltensweisen in der heutigen Liturgie. In: Conc (D) 10 (1974) 87–97; D. POWER, Das Lied des Herrn in fremdem Land. In: Conc (D) 10 (1974) 124–136; J. GELINEAU, Die Feier der österlichen Befreiung. In: Conc (D) 10 (1974) 136–144; H.-C. SCHMIDT-LAUBER, Die Zukunft des Gottesdienstes. Empirische, liturgische und theologische Grundsatzüberlegungen. In: JLiH 21 (1977) 121–131. Von katholischer Seite hat

einer politisch geprägten Liturgie wurde in den 80er Jahren von einzelnen Gruppen der christlich motivierten Friedens- und Anti-Atomkraftbewegung weitergetragen. Ende der 80er Jahre zeigte sich die öffentlichkeitswirksame und politische Dimension des christlichen Gottesdienstes in den Friedensgebeten des Jahres 1989 in der damaligen DDR, welche einen bedeutenden Anteil an der gewaltlosen Revolution hatten.⁷

Am 21. April 1995 nahm der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) eine von ihm bei seiner Kammer für Theologie in Auftrag gegebene Stellungnahme an, die sich mit einer grundsätzlichen Klärung der Fragen zu „politischen Gottesdiensten“ befaßt. Diese Ausarbeitungen wurden im Mai 1995 vom Kirchenamt den Gliedkirchen unter dem Titel „Der Gottesdienst in der politischen Welt – ‘Politischer Gottesdienst’“. Eine Hilfe zur Urteilsbildung“ vorgelegt.⁸ Die folgenden Ausführungen haben dieses EKD-Dokument zum Gegenstand. In einem ersten Schritt (I) geht es um eine Vorstellung der Inhalte, wobei die Zwischenüberschriften der Gliederung dieses Dokuments entsprechen. Der zweite Schritt (II) versucht ein Resümee.

I. „Der Gottesdienst in der politischen Welt – ‘Politischer Gottesdienst’“ – Eine Hilfe zur Urteilsbildung der EKD

I. „Vorwort“⁹

Einleitend wird der Problemhorizont umrissen, in dem die genannte Hilfe zur Urteilsbildung steht. Einerseits stellt man fest, daß Ereignisse des öffentlichen Lebens und tagespolitische Konflikte immer wieder Anlässe für besondere Gottesdienste darstellen. Andererseits sind diese als „politische Gottesdienste“ charakterisierten Feiern „in der Vergangenheit nicht selten zum Gegenstand von Kontroversen geworden, und zwar sowohl innerhalb der Kirche als auch zwischen Kirche und Politik oder Kirche und Medien.“ Die Situation erfährt eine zusätzliche Verschärfung dadurch, daß Äußerungen der Kirchenleitung in einem aktuellen Fall einer Kontroverse leicht unter den Verdacht geraten, „daß die Aussagen über Kriterien für ‘politische Gottesdienste’ von der im Hintergrund stehenden Bewertung des Anlasses bestimmt seien“. Deshalb bat der Rat der EKD seine Kammer für Theologie, „unabhängig von einem konkreten Konflikt einen Beitrag zur grundsätzlichen Klärung der Fragen zu ‘politischen Gottesdiensten’ zu leisten“. Das Vorwort macht auch die Erwartung der evangelischen Kirchenleitung deutlich, die sich an diese Hilfe zur Urteilsbildung knüpft: es sollen nämlich die Verantwortlichen auf allen Ebenen, auf denen Entscheidungen bezüglich „politischer Gottesdienste“ getroffen werden, auf diese Weise „motiviert

sich in den 70er Jahren vor allem Hans Bernhard Meyer mit der Thematik von Politik und Liturgie auseinandergesetzt. Neben der in Anm. 3 genannten Veröffentlichung, ist in diesem Zusammenhang noch zu nennen: H. B. MEYER, Politischer Gottesdienst? In: LebZeug 25 (1970) 85–100; DERS., Liturgie und Gesellschaft. In: Liturgie und Gesellschaft. Hg. Ders. Innsbruck 1970, 9–36; DERS., Zur Frage der gesellschaftlichen Bedeutung der Liturgie. In: Conc (D) 10 (1974) 97–106. Vgl. zu weiteren Literaturangaben zum Thema A. WAIBEL, Liturgie und Politik. Notizen zu einigen neueren Veröffentlichungen. In: LJ 28 (1978) 249–255.

⁷ Vgl. A. HEINZ, ‘Waffensegen’ und Friedensgebet. Zur politischen Dimension der Liturgie. In: TThZ 99 (1990) 193–216.

⁸ Herausgeber: Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover, Tel. (0511) 2796-0. In den Fußnoten dieses Aufsatzes wird das Dokument wie folgt abgekürzt bibliographiert: EKD, Gottesdienst.

⁹ Vgl. EKD, Gottesdienst 3.

und in die Lage versetzt werden, eine Prüfung in eigener Verantwortung vorzunehmen“. Ausdrücklich wird abschließend darauf verwiesen, daß es eine „besonders sachgemäße Wahrnehmung evangelischer Kirchenleitung“ ist, zu einem verantwortlichen Umgang mit „politischen Gottesdiensten“ beizutragen.

2. „Zur historischen Orientierung“¹⁰

Im Anschluß an das Vorwort zu diesem EKD-Dokument erfolgt eine erste Annäherung an die Thematik durch einen historischen Rückblick, welcher den Begriff „politischer Gottesdienst“ durch konkrete Phänomene aus der Geschichte näher konturiert und erste Kriterien zur theologischen Urteilsbildung erbringt.

Grundlegend wird konstatiert: „Der christliche Glaube verpflichtet dazu, der Stadt Bestes zu suchen.“ In konkreter Ausgestaltung gehört dazu „wesentlich die Pflicht zum Gebet für die Obrigkeit, für die Träger politischer Verantwortung und um die rechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben“. Infolgedessen gehören politisch motivierte Gottesdienste seit alters zur Tradition der christlichen Kirchen.

Seit dem späten 16. Jahrhundert gab es auch in den Kirchen der Reformation Gottesdienste, die anlässlich der Festtage des Gemeinwesens sowie zu wichtigen politischen Ereignissen gefeiert wurden. Dabei sehen die Autoren des EKD-Dokuments diese liturgischen Feiern im Kontext des frühneuzeitlichen feudal-ständischen Gemeinwesens. Innerhalb dieses Gesellschaftssystems „war es eine zentrale Aufgabe der Kirche, an die christliche Grundlage von öffentlicher Ordnung und Sitte zu erinnern und den Obrigkeiten wie den Untertanen ihre Verantwortung vor Gott einzuschärfen“. Gottesdienste zu politischen Anlässen erbaten einerseits Gottes Segen und Schutz für das Gemeinwesen und aktualisierten andererseits Gottes Gebot mit Blick auf die gegebene Ordnung. Ausdrücklich wird die „verbreitete Vorstellung, daß dabei die Pfarrer, vor allem in den lutherischen Landeskirchen, Herrschaft nur religiös verklärten, sakralisierten“, als unzutreffend zurückgewiesen. In diesem Zusammenhang erinnern die Autoren an das kritische Potential der politisch motivierten Gottesdienste gegenüber den Mächtigen. Gleichfalls ging es bei den Gottesdiensten vor Kriegsbeginn oder vor einzelnen Schlachten nicht ausschließlich um ein Gebet für den eigenen Sieg oder um Rechtfertigung des Krieges: „Es wurde nicht selten auch an die Verbindlichkeit von Gottes Gesetz im Kriege erinnert und zur Achtung des Gegners aufgerufen.“

Von begriffsgeschichtlicher Seite her wird festgehalten, daß die Begriffe „politischer Gottesdienst“ und „politische Predigt“ erstmals im deutschen Sprachraum im ausgehenden 18. Jahrhundert nachweisbar sind. Als „politische Gottesdienste“ bezeichnete man dabei „zunächst die gottesdienstlichen Feiern bei Festtagen des Gemeinwesens“ insbesondere bei politischen Gedenktagen, Verfassungsfeiern und bei der Eröffnung der Ständerversammlungen und Landtage. Weiterhin umfaßten die „politischen Gottesdienste“ ebenso Feiern anlässlich einzelner politischer Ereignisse. Mit Beginn der Französischen Revolution „läßt sich eine Politisierung der Predigtsprache, der Gebete und der überkommenen gottesdienstlichen Formen beobachten“. Die dramatischen Ereignisse der Revolution forderten viele Pfarrer zur Stellungnahme heraus. Als besonders folgenreich wird in diesem Zusammenhang die „nationale Predigt“ im Verbund mit den Befreiungskriegen benannt.

¹⁰ Vgl. EKD, Gottesdienst 5–6.

Als weiteren bedeutsamen historischen Einschnitt führen die Autoren den Vormärz an, der mit dem einschneidenden gesellschaftspolitischen Wandel dazu führte, daß „einzelne Gruppen der Gemeinde ihre eigenen ‘politischen Gottesdienste’ feierten“. Die mit der Gesellschaft eng verflochtenen Kirchen werden von den allgemeinpolitischen Konflikten und Polarisierungen dieser Zeit stark berührt, was besonders für die Geschichte des neueren deutschen Protestantismus gilt. Im Gefolge dieser Entwicklungen kommt es zu gegenläufigen Bewegungen. Einerseits wurden 1848/49 „gottesdienstliche Feiern zur Unterstützung der Revolutionäre veranstaltet“ und andererseits überkommene Gottesdienstformen „auch für die Mobilisierung einer gegenrevolutionären konservativen Öffentlichkeit instrumentalisiert“.

An diesen kurzen historischen Rückblick schließen sich erste Folgerungen an. Als ausschlaggebend für die Beurteilung „politischer Gottesdienste“ benennen die Autoren das Kriterium „ihrer Evangeliumsgemäßheit“, welches maßgebend für jeden Gottesdienst ist. Nun verlangt dieses Kriterium „von sich aus stets auch die Berücksichtigung der politischen Situation“. Dabei wird zu bedenken gegeben, daß ein doppelter Sachverhalt Beachtung verlangt. Zunächst muß die „Verfassungslage“ berücksichtigt werden, denn es ist ein Unterschied, ob ein Staat die Struktur eines Unrechtssystems oder eines Rechtsstaates hat. Damit zugleich ist der „jeweils gegenwärtige Zustand des Gemeinwesens“ zu beachten. In jedem Gemeinwesen können Situationen hervortreten, „die in besonderer Weise zum öffentlichen Gebet um die rechte Wahrnehmung politischer Verantwortung Anlaß geben“. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß solche gottesdienstlichen Feiern zwar zur Übernahme solcher Verantwortung ermutigen, diese aber nicht ersetzen können. Es ist demnach unerlässlich bei der theologischen Urteilsbildung bezüglich „politischer Gottesdienste“, „solche Differenzen der politischen Kontexte einzubeziehen“. Abschließend stellen die Autoren fest: „So ist die theologische Reflexion des Begriffs des politischen Gottesdienstes immer mit einer der Situation Rechnung tragenden Hermeneutik zu verbinden.“

3. „Gottesbezug und Weltbezug im Gottesdienst“¹¹

Im zweiten Abschnitt der EKD Hilfe zur Urteilsbildung im Bereich der „politischen Gottesdienste“ erfolgt in sechs Schritten eine Fundierung dieser Thematik vom Wesen des Gottesdienstes her.

Als erstes wird festgestellt: „Unabhängig von Aktualisierungen in Predigt, Liedern und Gebeten eignet jedem Gottesdienst eine politische Dimension.“ Verdeutlicht wird diese Grundtatsache an einzelnen Stücken des Ordinariums: z. B. ehrt die Gemeinde im Kyrie und im Lobpreis „Gott, der allein Herr der Welt ist“; oder im „Vaterunser bittet die Gemeinde Gott um das Kommen seines Reiches und damit um das Ende der Reiche dieser Welt“¹².

Die jedem Gottesdienst innewohnende politische Dimension „führt die Gemeinde über Zeit und Raum des Gottesdienstes hinaus in die weltlichen Zusammenhänge, in denen das im Gottesdienst Erfahrene und Widerfahrene im Glaubensgehorsam praktisch wird“. Dieser im zweiten Schritt herausgestellte Weltbezug gottesdienstlicher Feiern drückt sich z. B. in

¹¹ Vgl. EKD, Gottesdienst 7–8.

¹² Als weitere Stücke des Ordinariums werden dort noch das Credo, das Schuldbekenntnis und, im Text eingeklammert, die Beichte genannt.

der Predigt aus, die Gottes Wort aktualisiert „als Orientierung auch in politischen Auseinandersetzungen und als Ermutigung auch zu nötigem Widerstand gegen Unrecht, Not und Unfriede“ sowie in der Fürbitte, denn sie „nimmt die weltlichen Verhältnisse und die unter ihnen leidenden Menschen ebenso wie die für diese Verhältnisse Verantwortlichen und die zu ihrer Besserung Berufenen ins Gebet und erfleht Gottes Hilfe für sie“.¹³

Demzufolge wird drittens deutlich, daß der christliche Gottesdienst nicht in einem kultischen Raum verbleibt, welcher gegenüber der Welt abgesondert ist: „Vielmehr hebt er in seinen eigenen Intentionen die Trennung von Sakralem und Profanem auf.“ Von daher kommen die Autoren zu dem Schluß, daß die politischen Fragen im Gottesdienst ihren Platz haben, „auch wenn sie nicht explizit an- und ausgesprochen werden“.

Als vierte theologische Grundlinie wird herausgestellt: „Im Gottesdienst nimmt sich Gott der Schwachen und Sünder an.“ In dieser annehmenden Zuwendung Gottes steckt für die so beschenkten Menschen zugleich die Aufforderung, „in Entsprechung dazu sich ihren schwachen und sündigen Mitmenschen zuzuwenden“. Im EKD-Dokument wird weiter ausgeführt, daß diese in der selbst erfahrenen Annahme durch Gott gründende Zuwendung zum Mitmenschen nicht für eigene politische Ziele instrumentalisiert werden darf. Der hier angesprochene ethische Aspekt rückt ins Blickfeld: „Im Gottesdienst wird die Gemeinde an ihre Verantwortung erinnert und zur Absage an Selbstgenügsamkeit und Selbstgerechtigkeit gerufen.“

Im fünften Schritt weisen die Autoren darauf hin, daß der Gottesdienst nicht direkt zur Lösung politischer Fragen beiträgt. Die gottesdienstliche Feier wird verstanden als von Gott herkommend und auf Gott hin ausgerichtet. Insofern stellt sie eine Unterbrechung für das politische Fragen und Handeln der Menschen dar. Der Gottesdienst „ist darin ein heilsamer Beitrag zur Überwindung der politischen, sozialen und anderer Parteiungen“. Er schafft somit politischen Fragen einen Freiraum gegenüber einem aktuellen Entscheidungsdruck. Gerade in dieser Möglichkeit der Freiheit erkennt das Dokument der EKD eine dienliche Bedingung zur Lösung politischer Fragen.

Sechstens und abschließend wird als Resümee dieser Besinnung auf das Wesen des Gottesdienstes festgehalten, „daß der Bedarf an besonderen politischen Gottesdiensten um so geringer wird, je selbstverständlicher und aufmerksamer Gottesdienste an den üblichen Tagen und an den üblichen Orten gehalten werden“.

4. „Der Gottesdienst und die Gemeinde“¹⁴

Die Autoren des EKD-Dokuments nehmen im dritten Abschnitt das Verhältnis von Gottesdienst und Gemeinde bzw. Gesamtkirche in den Blick. Die Ausführungen sind in drei Schritte gegliedert.

Zu Beginn des ersten Schritts wird der Gottesdienst in ekklesiologischer Perspektive definiert als „die Versammlung der Gemeinde um Wort und Sakrament“. In der gottesdienstlichen Feier erfährt die Gemeinde „den Zuspruch und die Zuwendung der Gnade Gottes und bezeugt öffentlich, daß sie – und alle Welt – von dieser Gnade lebt“. Dies stellt den inneren Sinn des Gottesdienstes dar, welcher immer dann verfehlt wird, so das EKD-Dokument, wenn dem Gottesdienst „Zwecke zugeordnet werden, die nicht der Auferbauung der Ge-

¹³ Weiterhin werden dort im Zusammenhang des Weltbezugs im Gottesdienst noch die Kollekte und der Segen angeführt.

¹⁴ Vgl. EKD, Gottesdienst 8–9.

meinde und der Einladung der Welt zum Glauben und zum Befolgen der Gebote Gottes dienen“. Deutlich wird herausgestellt, daß der Gottesdienst infolgedessen prinzipiell offen ist für Christen unterschiedlichster politischer Einstellungen, und darüber hinaus alle Menschen einlädt, zum Glauben an Gott zu kommen. Dieser grundlegenden Offenheit des Gottesdienstes widerspricht es, „wenn sich zu ihm nur Menschen besonderer politischer Einstellungen eingeladen fühlen können und sich Menschen anderer politischer Einstellungen als nicht eingeladen fühlen müssen“.

Der zweite Schritt hebt den Öffentlichkeitscharakter der gottesdienstlichen Feier hervor, denn dort „bezeugt die Gemeinschaft der Glaubenden ihren Ursprung vor aller Welt“. Daraus ergibt sich für die Autoren, daß die Glaubensgemeinschaft im regelmäßig gefeierten Gottesdienst das „Zentrum ihrer geschichtlichen und gesellschaftlichen Identität“ besitzt. Dabei fällt der Kirche die Aufgabe zu, den regelmäßigen öffentlichen Gottesdienst nach seinem liturgischen Verlauf sowie nach Ort und Zeit zu ordnen. In diesem Zusammenhang wird festgestellt, daß die sonntägliche Feier dem inneren Sinn des Gottesdienstes entspricht. Das Dokument versteht so den Gottesdienst als Begleitung des Lebens der Gemeinde und ihrer Glieder. Vor diesem Hintergrund erscheint es als sachgemäß, wenn sich über den sonntäglichen Gottesdienst hinaus „die ganze Gemeinde oder Teile von ihr aus besonderem Anlaß – sei es im Leben einzelner oder aus anderen öffentlichen Anlässen – um Wort und Sakrament versammeln“. Solche „Versammlungen aus besonderem Anlaß (Kasualien)“ sind Gottesdienste im vollen Sinn und unterliegen deshalb ebenso den zuvor benannten gottesdienstlichen Kriterien: „offen und einladend zu sein für alle Christen und Menschen“. Das EKD-Dokument stellt ausdrücklich heraus, daß die Verantwortung der Kirche und ihrer Gemeinden für die „Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes“ sich auch auf die „Kasualien“ erstreckt. Dabei gehört es zur „äußeren Ordnung des regelmäßigen Gottesdienstes und aller Kasualien, daß sie von den örtlichen Gemeinden in gesamtkirchlicher Verantwortung getragen werden und die in den Gottesdiensten tätigen Amtsträger ordentlich berufen sind“. Ein Gottesdienst, so wird von den Autoren exemplarisch angeführt, in ausschließlich eigener Verantwortung von Amtsträgern ohne Mitbeteiligung der Gemeinde des Gottesdienstortes ist nicht legitim.

Der so charakterisierte öffentliche Gottesdienst wird im dritten Schritt unterschieden von Versammlungen von Gläubigen, „wie sie in Familien, Hauskreisen und Gemeindegruppen gepflegt werden“. In solchen Feiern „können die Bedrängnisse und Interessen der zu ihnen Versammelten in größerer persönlicher Direktheit zum Ausdruck kommen als in den öffentlichen Gottesdiensten“. Wobei die Autoren betonen, daß auch diese Versammlungen in Zusammenhang stehen mit dem inneren Sinn der öffentlichen gottesdienstlichen Feier. Abschließend wird in dieser Frage ein von gegenseitigem Respekt getragenes Miteinander beschrieben: „Die kirchliche Ordnung des gottesdienstlichen Lebens pflegt, schützt und respektiert diesen Bereich der Erbauung, die ihrerseits die gemeindliche und gesamtkirchliche Verantwortung für die Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes respektiert.“

5. „Der Gottesdienst als politische Kasualie“¹⁵

In einem vierten Abschnitt des Dokuments der EKD zur Frage der „politischen Gottesdienste“ wird das Für und Wider möglicher „politischer Kasualien“ in fünf Schritten zum Gegenstand der Ausführungen gemacht.

Als erstes wird nochmals hervorgehoben: „Geschichtliche Ereignisse, die ein ganzes Volk betreffen [. . .] sind auch ein Anlaß, Gottesdienste zu feiern.“ Solche Ereignisse¹⁶ verstehen die Autoren des Dokuments als „Übergangs- und Schwellensituationen für ein ganzes Volk bzw. besonders betroffene Menschengruppe“. Die gottesdienstliche Begleitung derartiger Situationen gehört, wie im persönlichen Leben, zum Auftrag der Kirche.

Der zweite Schritt lenkt den Blick auf „politische und soziale Konflikte, in denen die davon betroffenen Menschen den Dienst der Kirche erbitten“. Dieser vollzieht sich in der Regel in „Besuch, Seelsorge, praktische Hilfe und Fürsprache für die Bedrängten“. Ist es den Betroffenen aufgrund der durch den Konflikt gegebenen Verhältnisse nicht möglich, öffentliche Gottesdienste der Kirche zu besuchen, so „kann die Kirche bei den Betroffenen Gottesdienst halten und also auch an sonst für den Gottesdienst nicht vorgesehenem Ort zum Gottesdienst einladen“. Diese Auffassung unterstreichend wird im Dokument angefügt, daß ein solcher Gottesdienst sogar geboten sein kann zur Unterstützung und Stärkung der Bedrängten. Allerdings muß die Kirche auch in dieser besonderen Situation den Gottesdienst entsprechend seinem inneren Sinn feiern.

Die Sachlage der „politischen Kasualien“ verschärft sich drittens, wenn „eine bedrängende politische Frage Anlaß zu Gottesdiensten geben soll“. Zunächst stellt das EKD-Dokument fest, daß die Kirche ihren Beitrag bezüglich der Klärung bedrängender politischer Fragen, entsprechend der „allgemeinen Regeln des politischen Diskurses“ zu leisten hat, was ein Gebot der politischen Kultur ist. Setzt die Kirche dagegen „in der politischen Auseinandersetzung die ihr spezifischen gottesdienstlichen Mittel ein (Täfelchen, Altäre, Kreuze usw.) verletzt sie die Regeln des politischen Gemeinwesens, weil ihre Mittel nicht allen an der Auseinandersetzung Beteiligten zur Verfügung stehen“. Anders bewerten die Autoren die Sachlage „bei politischen Themen, in denen für die Mehrzahl der Gemeindeglieder erkennbar ein Bezug zu Gott und zu ihrem Glauben enthalten ist“. In einer derartigen Situation können besondere Gottesdienste sogar nötig sein. Allerdings, so präzisiert das Dokument, wird ihr gottesdienstlicher Charakter „aber eher bewahrt werden können, wenn sie an den für Gottesdienste üblichen Orten und nicht an besonderen Orten stattfinden“. Beispiele für die hier in zweiter Linie angesprochenen Situationen werden nicht genannt.

Im vierten Schritt macht das EKD-Dokument mit Hinweis auf Erfahrungen der Kirche in totalitären Staaten darauf aufmerksam, „daß es trotz Römer 13 und 1. Petrus 2 – oder besser: gerade wegen Römer 13 und 1. Petrus 2 – christlich gebotenen Widerspruch und Widerstand gegen die Inhaber öffentlicher Gewalt geben kann“. Dabei stellt sich die Frage, ob der Widerstandswille sich auch im Gottesdienst artikulieren kann. Die Autoren führen diese Frage betreffend aus, daß die im Dokument dargestellten grundlegenden Erkenntnisse über die christliche Gottesdienstfeier nicht dagegen sprechen. Zu beachten ist aber auch in einer solchen Situation, daß das Spezifische des Gottesdienstes nicht verdunkelt wird.

¹⁵ Vgl. EKD, Gottesdienst 10–11.

¹⁶ Exemplarisch werden folgende Ereignisse benannt: Jahrestage von Kapitulationen, Parlamentsöffnungen, Wahlen, Jubiläen, Tage nationaler Einheit.

Die Ausführungen zu den „politischen Kasualien“ abschließend wird im fünften Schritt mit Hinweis auf Artikel 19 der Grundordnung der EKD¹⁷ festgestellt, daß die EKD grundsätzlich die gesamtkirchlichen Anliegen im Bereich des öffentlichen Lebens und gegenüber den „Inhabern der öffentlichen Gewalt“ vertritt. Dieser Grundsatz schließt aber nicht aus, „daß Initiativen und Anregungen zu Gottesdiensten aus bundespolitischen Anlässen auch von den Landeskirchen, ihren Gemeinden und Amtsträgern ausgehen“. In diesem Zusammenhang wird in dem EKD-Dokument daran erinnert, daß im erforderlichen Fall die Landeskirchen verpflichtet sind, sich mit den Organen der EKD abzustimmen.

6. „Der Gottesdienst als Raum der Freiheit“¹⁸

Der fünfte Abschnitt des EKD-Dokuments nimmt das Verhältnis von Gottesbeziehung und Weltbeziehung im Gottesdienst in den Blick. Die weltlichen Fragen und Nöte und eines Christen stehen für ihn im Kontext seines Glaubens, seiner Gottesbeziehung. Trotzdem gilt es aber, vom Glauben her zwischen Gottesbeziehung und Weltbeziehung zu unterscheiden. Bezüglich des Gottesdienstes wird in dem so umrissenen Zusammenhang festgestellt: „In regelmäßigen (sonn- und feiertäglichen) Gottesdiensten der Gemeinde kommt die Weltbeziehung vor Gott zur Sprache.“ Den Autoren des EKD-Dokuments zufolge gewährt nun gerade die Unterscheidung zwischen Gottesbeziehung und Weltbeziehung „einen Freiraum, innerhalb dessen eine politisch bessere Option gegen eine politisch weniger gute Option erkannt und verfolgt werden kann“. Eine politische Funktionalisierung dieses Freiraumes bedeutete seinen Verlust. Die Autoren sehen für die besonderen Gottesdienste die Gefahr, „daß die Weltbeziehung zur Gottesbeziehung überhöht und aufgewertet wird“. Das führt zur Aufhebung der im Glauben begründeten Unterscheidung und zur Vermischung. „Politische Optionen bekommen dann den Charakter des Absoluten“. Deshalb unterstreicht das Dokument die Notwendigkeit um der Freiheit willen, der Gottesbeziehung vor der Weltbeziehung den Vorrang zu geben. Es wird davor gewarnt, diesen Vorrang aus den Augen zu verlieren, weil dann die Gefahr droht, „daß aus dem Gottesdienst eine politische Veranstaltung wird“.

7. „Kontrollfragen“¹⁹

Das EKD-Dokument zu Fragen der „politischen Gottesdienste“ schließt mit einem sechsten Abschnitt, der vor dem Hintergrund der bisherigen Überlegungen konkrete Fragen als Entscheidungshilfen formuliert. Eingangs betonen die Autoren: „In jedem konkreten Einzelfall muß situativ entschieden werden.“ Aber auch eine situative Entscheidung muß sich vor allgemein geltenden theologischen Einsichten verantworten, damit sie nicht zur Willkür wird. Deshalb werden Kontrollfragen formuliert, welche Hilfestellung leisten sollen in einem konkreten Entscheidungsverfahren. Diese Fragen beziehen sich auf drei Bereiche im Zusammenhang mit den „politischen Gottesdiensten“.

¹⁷ Im Dokument wird dieser Artikel 19 wie folgt zitiert: „Die Evangelische Kirche in Deutschland vertritt die gesamtkirchlichen Anliegen gegenüber allen Inhabern öffentlicher Gewalt. Sie erstrebt ein einheitliches Handeln ihrer Gliedkirchen auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens.“ (11)

¹⁸ Vgl. EKD, Gottesdienst 11.

¹⁹ Vgl. ebd. 12–13.

Ein erster Fragenkomplex bezieht sich auf die Situation. Zuerst gilt es zu klären, ob zur Wahrnehmung der politischen Verantwortung der Kirche ein Gottesdienst erforderlich ist, oder, ob die nötige politische Klärung durch die voll auszuschöpfenden üblichen Mittel der politischen Auseinandersetzung herbeigeführt werden kann. Zur Situation gehört gleichfalls die Berücksichtigung der Gläubigen mit ihren unterschiedlichen Meinungen. Um des Gottesdienstes willen muß schließlich gefragt werden: „Wird der Gottesdienst um seiner selbst willen begehrt, oder soll er politisch instrumentalisiert werden?“ Wichtig erscheint den Autoren des EKD-Dokuments in diesem Zusammenhang noch die Frage nach der Art und Weise der Gottesdienstankündigung und nach den Mitwirkenden.

Der zweite Fragenkomplex nimmt den geplanten Gottesdienst in den Blick. Dabei geht es im Dokument an erster Stelle um die Rechenschaft darüber, inwiefern das besondere Anliegen des Gottesdienstes in Beziehung steht zum Evangelium, und wie diese deutlich werden soll. Auch sind die möglichen Wirkungen in der Öffentlichkeit zu berücksichtigen. Lassen sich Mißverständnisse vermeiden? Wenn nein, muß darüber nachgedacht werden, ob der geplante Gottesdienst angesichts dieser Umstände noch vertretbar bleibt. Der Freiheitsraum, den die gottesdienstliche Feier darstellt, gibt Anlaß zu einer weiteren Frage der Autoren: „Läßt der Gottesdienst, insbesondere auch in der Fürbitte, den Teilnehmenden bei gemeinsamer Betroffenheit die Option für unterschiedliche Konsequenzen?“ Die folgenden Kontrollfragen thematisieren die Parteinahme. Grundlegend wird die Anfrage gestellt, ob die Parteinahme in dem geplanten Gottesdienst überhaupt geboten ist. Könnte sie möglicherweise ungewollt zur Anklage gegen andere Menschen werden? Gibt es Bemühungen, das Gespräch mit diesen angeklagten Menschen zu suchen? Die Autoren sehen unterschiedliche Ausprägungen der Parteinahme, wenn sie fragen, ob es dabei „um eigene Buße und Schuldübernahme oder um öffentliche Kritik an anderen“ geht. Mit Blick darauf, daß grundsätzlich jede und jeder zum Gottesdienst eingeladen ist und so zur Gemeinde Zugang finden soll, ist schließlich kritisch zu beurteilen, ob der „politische Gottesdienst“ die Menschen „eher von der Gemeinde trennt, statt sie zur Gemeinde zu rufen“.

Die kirchliche Verantwortung steht im Mittelpunkt des dritten und letzten Fragenkomplexes des EKD-Dokuments. In dieser Absicht wird eingangs danach gefragt, welcher Personenkreis zum Gottesdienst einlädt, und wer diesen mit dem Gottesdienst betraut hat. Weiters ist es den Autoren, den Bereich der Kontrollfragen abschließend, wichtig zu klären: „Ist der geplante Gottesdienst mit den zuständigen Leitungsorganen abgesprochen und von ihnen mitverantwortet? Haben sie die Möglichkeit auf die Gestaltung Einfluß zu nehmen?“

II. Resümee

„Aktion oder Feier?“²⁰, so charakterisiert Manfred Josuttis die Kontroverse um die Frage nach dem Ziel des Gottesdienstes. Dabei geraten wohl zwei von ihm benannte Gottes-

²⁰ M. JOSUTTIS, *Praxis des Evangeliums zwischen Politik und Religion. Grundprobleme der Praktischen Theologie*. München ⁴1988, 142. Der Frage nach der Eucharistie als Aktion oder Feier geht auch Leo Scheffczyk vor allem mit Blick auf das „Phänomen der Befreiungstheologie“ sowie auf die Konzeption und den Vollzug der „sogenannten Motiv- und Themamessen“ nach. Vgl. L. SCHEFFCZYK, *Eucharistie – nutzbringende Aktion oder zweckfreie Feier?* In: *Praesentia Christi. Studien Johannes Betz zu Ehren*. Hg. L. Lies. Düsseldorf 1984, 180–196.

dienstkonzeptionen²¹ immer wieder in Konflikt miteinander: nämlich einerseits der politisch verstandene Gottesdienst, welcher die „Aktion des Glaubens im politischen Raum“²² zum Ziel hat, und damit „demonstriert, was das Wort des Evangeliums mit der Wirklichkeit dieser politischen Welt zu tun haben will“²³, und andererseits der „kultisch“ verstandene Gottesdienst, welcher „Feier des christlichen Kultmysteriums und in diesem Sinne Mitte der Kirche und Zentrum der christlichen Existenz“²⁴ sein will.

Das hier vorgestellte Dokument der EKD will nicht zur einen oder anderen Seite hin polarisieren, sondern versucht, beide Pole in ein komplementäres Verhältnis zueinander zu bringen. Dabei nimmt die Argumentation ihren Ausgang vom Wesen des Gottesdienstes her. Dieses wird als eine Einheit von Gottes- und Weltbezug charakterisiert.

Die gottesdienstliche Feier verstanden als Versammlung um Wort und Sakrament kommt von Gott her und findet ihr Ziel wiederum in Gott; sie unterbricht das menschliche Handeln. Die Gemeinde vergewissert sich im Gottesdienst durch Elemente verbaler und nonverbaler Anamnese ihrer Beziehung zu Gott und erfährt gemeinschaftlich seine Gnadenzuwendung. Das EKD-Dokument erkennt in der gottesdienstlichen Feier das Zentrum sowohl der geschichtlichen als auch der gesellschaftlichen Identität der christlichen Gemeinde. Von daher stellen die Autoren heraus, daß der Gottesdienst einen Wert an sich hat und nicht verzweckt werden darf; er muß „ein Kunstwerk ohne Zweck“²⁵ bleiben. Die Gottesbeziehung soll an erster Stelle stehen, denn nur so wird der Gottesdienst als Raum der Freiheit für alle gewahrt. Ein solcher Freiheitsraum schließt auch die Freiheit von Politik und politischen Anliegen mit ein. Josuttis, der deutlich nach der „politischen Effizienz“²⁶ des christlichen Gottesdienstes fragt und nachdrücklich seiner „gesellschaftskritischen Absicht“²⁷ Gehör verschafft, spricht in diesem Sinne von dem durchaus berechtigten Anliegen, „daß der Mensch zum Leben in der Welt der Politik auch Sprachräume außerhalb des Politischen braucht“²⁸. Zum Menschsein gehört auch der notwendige Ausgleich gegenüber den gesellschaftspolitischen Problemen, welcher nicht vorschnell als Flucht vor der politischen Verantwortung verurteilt werden darf. Dahinter steht für Josuttis die Einsicht, „daß der Gottesdienst der christlichen Gemeinde nicht einfach eine Reproduktion der Alltagswelt darstellt“²⁹. Demnach ist an dem festzuhalten, was De Clerq ein Grundprinzip der Liturgie

²¹ Josuttis unterscheidet für den Raum der protestantischen Kirche vier Gottesdienstverständnisse: das kultische, das kerygmatische, das politische und das kreative Gottesdienstverständnis. Vgl. Josuttis, ebd. 143–146.

²² Vgl. ebd. 145–156.

²³ Ebd. 160.

²⁴ Ebd. 143.

²⁵ J. MÜLLER, Gegen die Verzweckung der Liturgie. In: LS 39 (1988) 212–215, hier 212. Müller spricht hierbei neben politischer Indienstnahme auch die leidige Problematik der sozusagen „hausgemachten“ Verzweckung der Liturgie an, welche durch die über das Kirchenjahr verteilten kirchlichen „Zwecksonntage“ gegeben ist, ebd. 213–214. Meyer versteht den Gottesdienst als „sinnvermittelndes Geschehen, nicht aber zweckdienliches Handeln. Die Kriterien seiner Gültigkeit und Wirksamkeit liegen daher auf einer anderen Ebene als die für die Richtigkeit und den Erfolg zweckrationalen Handelns“ (MEYER Bedeutung [s. Anm. 6] 97). Zur „Verzwecklichung der Eucharistie“ vgl. auch SCHEFFCZYK (s. Anm. 20) 180–185.

²⁶ Josuttis (s. Anm. 20) 149.

²⁷ Ebd. 160.

²⁸ Ebd. 158.

²⁹ Ebd. Diese Einsicht findet nach Josuttis Ausdruck in der für ihn fragwürdigen Unterscheidung von sakral und profan, welche folglich in der auch zum Gottesdienst gehörigen Distanz zum Alltag

nennt: „Wo sich Gläubige zur Liturgie versammeln, geschieht das im Namen und wegen ihres gemeinschaftlichen Glaubens und in der Absicht, gerade diesem Glauben eine liturgische Form zu geben.“³⁰ Wird dieses Grundprinzip nicht beachtet, dann droht die Gefahr, daß die Liturgie zu einer politischen Manifestation wird und der Glaube zur Ideologie degeneriert.³¹ Diese Gefahr wird in wünschenswerter Deutlichkeit von den Autoren des Dokumentes gesehen und benannt.

Das EKD-Dokument geht bei seinen Überlegungen vom öffentlichen Gottesdienst aus, worunter an erster Stelle der reguläre sonn- und feiertägliche Gemeindegottesdienst und an zweiter die gottesdienstlichen Versammlungen aus besonderem Anlaß, die „Kasualien“, verstanden werden. Davon werden Versammlungen der Gläubigen in Familien oder Gemeindegruppen unterschieden, für die andere Maßstäbe gelten. Für den Gemeindegottesdienst ist Offenheit ein konstitutives Kriterium. Von seinem grundlegenden Gottesbezug her zielt er darauf ab, alle Menschen um Wort und Sakrament zu versammeln. Durch eine einseitige politische Verzeichnung der Feier, welche Menschen anderer politischer Einstellungen mehr oder weniger direkt ausschließt, wird diese Offenheit gestört.³² Von daher ergibt sich die ekklesiologische Perspektive: der öffentliche Gottesdienst, der alle einlädt, muß von der örtlichen Gemeinde in gesamtkirchlicher Verantwortung getragen und von ordentlich berufenen Amtsträgern geleitet werden. Ein gottesdienstlicher Alleingang von Amtsträgern ohne Rückbindung an eine konkrete Ortsgemeinde wird abgelehnt. Das EKD-Dokument hebt klar hervor, daß die Verantwortung für die Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes sowohl bei der Kirche als ganzer als auch bei ihren Gemeinden liegt, und in gegenseitigem Einvernehmen wahrzunehmen ist. Der Gottesdienst steht somit nicht in der beliebigen Verfügungsgewalt einzelner Amtsträger, sondern ist als Feier der christlichen Gemeinde in deren Kontext eingebunden. Allerdings werden keine konkreten Entscheidungsträger und kein mögliches Vorgehen benannt, um zu einer Entscheidung zu kommen, welche je nach Situation ein rasches und flexibles Handeln erfordert.

Der deutlich in den Vordergrund gerückte Gottesbezug bedeutet nun aber nicht, daß der Gottesdienst weltlos ist. Zwar unterscheidet das Dokument einerseits grundlegend zwischen

ihre Berechtigung hat. Im Sinne des genannten Freiraums außerhalb des Politischen führt Josuttis weiter aus: „Es gibt eine theologische Unverantwortlichkeit, die die Welt Welt sein läßt und sich um politische Fragen nicht kümmert. Es gibt aber auch eine sich als politisch gerierende Unmenschlichkeit, die darin besteht, daß man den Menschen aus der Bedrängnis durch die politische Problematik an keiner Stelle herausläßt. Das Gottesdienstverständnis der liturgischen Bewegung kann uns daran erinnern, daß der Gottesdienst der christlichen Gemeinde auch etwas mehr und etwas anderes ist als der Ort politischer Reflexion und Disputation“ (ebd.). In diesem Sinne der Unterscheidung von Alltag und Gottesdienst stellt Scheffczyk in seinen Überlegungen den „Freuden- und Festcharakter“ des christlichen Gottesdienstes heraus. Vgl. SCHEFFCZYK (s. Anm. 20) 185–193.

³⁰ DE CLERQ (s. Anm. 2) 288.

³¹ Vgl. ebd. In diesem Sinne merkt auch Ehrensperger mit Blick auf das Kölner Modell des politischen Nachtgebets an: „Wird das Anliegen der Veränderung zur Ideologie, zur vorausplanbaren Absicht des Gottesdienstes, so wird dieser verraten an ein menschliches Bedürfnis, mag dieses sozial oder politisch noch so sehr gerechtfertigt sein“ (EHRENSPERGER [s. Anm. 3] 53).

³² Auch Ehrensperger sieht die Gefahr, daß „politischen Gottesdiensten“ die notwendige Offenheit fehlt, wenn er mit Bezug auf das Kölner Politische Nachtgebet formuliert: „Kein andersdenkender Politiker kommt in solchen ‘Gottesdiensten’ authentisch zu Wort. Zitate werden so ausgewählt, daß sich damit der Standort des Gegners von selbst erledigt. Nur das politische Credo mit dem dazugehörigen Programm hat Gewicht, kaum je das ‘Eingeständnis, für heute noch keinen Weg zu wissen’.“ (EHRENSPERGER [s. Anm. 3] 53).

Gottes- und Weltbeziehung und warnt vor einer unzulässigen Vermischung beider; aber andererseits geht es auch nicht um eine Trennung.³³ Ausdrücklich wird ein rein „kultisches“ Gottesdienstverständnis abgelehnt, welches die Feier von der Welt absondert. Die Autoren betonen, daß schon vor jeglicher Aktualisierung jeder Gottesdienst eine politische Dimension in sich trägt. Diese erwächst gerade aus der gefeierten Beziehung zu dem Gott des Lebens, welcher der alleinige Herr der Welt ist und sich der Schwachen und Sünder annimmt. Hierin liegt auch die Dimension der Kritik und des Protestes im Gegenüber zur Welt begründet. So geht Gelineau in seinen Überlegungen davon aus, „daß die Feier der Auferstehung Christi durch eine Versammlung von Gläubigen einer der wirksamsten politischen Akte ist, welche Menschen in dieser Welt vollziehen können – wenn es zutrifft, daß diese Feier jedes Machtsystem, das den Menschen unterdrückt, in Frage stellt und so zur Ankündigung und Eröffnung einer neuen Ordnung der Beziehungen in dieser geschöpflichen Welt wird“³⁴. Die Gottesdienstfeier hält den eschatologischen Vorbehalt gegenüber der bestehenden Gesellschaftsordnung wach und ermöglicht eine kritische Distanz zu den herrschenden Verhältnissen. Von daher kommt dem Gottesdienst eine gesellschaftspolitische Relevanz zu.³⁵ Die Gemeinde wird so durch die Feier selbst an ihre Weltverantwortung erinnert, und auf die weltlichen Zusammenhänge, in denen sich der Glaube bewähren muss, verwiesen.³⁶ Das Abendmahl als das „Mahl des Gekreuzigten“ ist von sich aus ein Politikum.³⁷ Diesen Aspekt hätten die Autoren im Dokument noch deutlicher herausstellen können. Karl-Heinrich Bieritz charakterisiert das Herrenmahl in dreifacher Weise als ein Mahl, das Lebensgemeinschaft mit Christus und unter den Menschen vermittelt, das alle menschliche Macht relativiert und dem Gesetz des Dienens unterstellt, und das im Vorgriff die selbst durch den Tod nicht zerstörbare zukünftige Lebensgemeinschaft verwirklicht.³⁸ Von daher folgert er: „Der Herr dieses Mahles – und das ist vielleicht die umfassendste Aussage, die

³³ In dieser Absicht resümiert auch Leuenberger seine Überlegungen zum „Politischen Gottesdienst“: „Politik und Theologie recht aufeinander zu beziehen heißt, sie weder voneinander trennen noch ineinander aufgehen lassen. Beides wäre ein Verhängnis. Fielen sie zusammen, würde also Politik zur Theologie und Theologie zur Politik, dann ginge der politischen Praxis das Gewissen verloren. Theologie – in welcher ideologischen Gestalt auch immer – diene dann der politischen Praxis und politische Praxis der Theologie als Waffe. Beide machten sich, eins durch das andere, total – und die Welt würde damit hoffnungslos“ (LEUENBERGER [s. Anm. 6] 124). Auch für Scheffczyk bedeutet die Priorität der „zweckfreien Festlichkeit“ in bezug auf die Eucharistiefeier nicht notwendig deren Weltfremdheit. Für ihn werden gerade durch die polare Beziehung von „Welthandeln und geistlicher Festlichkeit“ Kräfte freigesetzt, die dem Weltbezug zugute kommen, und die gottesdienstliche Feier fruchtbar machen für die Welt. Vgl. SCHEFFCZYK (s. Anm. 20) 193–196.

³⁴ GELINEAU (s. Anm. 6) 136. In ähnlicher Zielrichtung formuliert DE CLERQ (s. Anm. 2) 288: „Gottesverehrung und Christusbekenntnis haben eine konkrete politische Relevanz, jedoch nicht als Bestätigung eines aus politischen Überlegungen eingenommenen Standpunkts, sondern als Konfrontation politischer Fakten und Thesen mit dem Glauben.“

³⁵ Vgl. MEYER, Gottesdienst (s. Anm. 6) 95–99; DERS., Bedeutung (s. Anm. 6); GELINEAU (Anm. 6).

³⁶ Vgl. W. HAUNERLAND, Weltdienst im Gottesdienst. Überlegungen zur diakonischen Dimension der Liturgie. In: Pastoralblatt 48 (1996) 133–140.

³⁷ Vgl. J. STALMANN, Wie politisch ist der Gottesdienst? Überlegungen zur Öffentlichkeitsrelevanz der Liturgie. In: Pastoraltheologie 80 (1991) 521–535, hier 533–534; DE CLERQ (s. Anm. 2) 288; G. WINGREN, V. Das Abendmahl als Tischgemeinschaft nach ethischen Gesichtspunkten. In: TRE 1 (Berlin 1977) 212–229.

³⁸ Vgl. K.-H. BIERITZ, Eucharistie und Lebensstil. In: LJ 43 (1993) 163–181, hier 174.

sich auf dieser Ebene (der christologischen Sinnenebene des Abendmahls) treffen läßt – steht mit seinem Tod für das Leben, mit seinem Leben gegen den Tod. Damit verpflichtet er die Mahlgenossen zu einem ‘eucharistischen Lebensstil’, der solches Engagement für das Leben in sozialetische Haltungen und Handlungen umsetzt“³⁹. In diesem Sinne hebt das EKD-Dokument den fundamentalen Zusammenhang von Gottesdienst und Leben hervor. Denn, so formuliert es Klemens Richter, „der Gottesdienst hängt in seiner Echtheit vom Verhalten im Leben ab und verpflichtet dazu. In der Liturgie wird das, was christliches Leben ausmacht, in Worten und Zeichen ins Bewußtsein gebracht. [. . .] Da im Gottesdienst Glaube, Hoffnung und Liebe gefeiert werden, verweist er von innen her auf die Bewährung im Alltag. Ohne diese Verbindung läuft der Gottesdienst Gefahr, leeres Wortgeklänge zu werden.“⁴⁰

Folgerichtig ergibt sich für die Autoren aus diesem dem Wesen des christlichen Gottesdienstes entstammenden Fundament: je deutlicher der Gottesdienst wesensgemäß gefeiert wird, um so geringer ist die Notwendigkeit besonderer „politischer Gottesdienste“. Es gilt, das Wesen der liturgischen Feier ernstzunehmen, denn gerade dann, kann sich die der Liturgie innewohnende gesellschaftspolitisch relevante Dimension voll entfalten. Vor diesem Hintergrund muß nach Maßgabe des EKD-Dokuments entschieden werden, ob politische Gottesdienste im engeren Sinne in besonderen Situationen angebracht und verantwortbar sind. Dabei machen auch die für solche Entscheidungssituationen entwickelten Kontrollfragen deutlich, daß die Autoren die gottesdienstliche Feier nicht als Mittel des politischen Diskurses in der Gesellschaft ansehen. Die Kirche soll durchaus politische Stellung beziehen bis hin zum „christlich gebotenen Widerstand und Widerspruch gegen die Inhaber öffentlicher Gewalt“⁴¹. Ein Verzicht auf eine solche politische Einmischung der Kirche würde nach dem EKD-Dokument einen Schaden für die politische Kultur bedeuten. Aber in bezug auf den Gottesdienst hat sein spezifischer Charakter Priorität vor jeglicher politischen Instrumentalisierung. Die spezifisch gottesdienstlichen Mittel sind ungeeignet für den politischen Diskurs, selbst dann, wenn ein besonderer Gottesdienst als „politische Kasualie“ gerechtfertigt ist.

Das EKD-Dokument nimmt den christlichen Gottesdienst als ein Geschehen in der politischen Welt wahr. Die Autoren erkennen in diesem Kontext die politische Dimension des Gottesdienstes, welche seinem Wesen als Feier des biblischen Gottes entstammt. Allein dieses Wesen muß die bestimmende Leitlinie darstellen, damit der Gottesdienst der christli-

³⁹ Ebd. 174–175. Zu diesem Zusammenhang von Eucharistie und Lebensstil vgl. auch J. BETZ, Die Eucharistie als – auch ethische – Umsetzung von Glaubenseinsicht. In: *Die Wahrheit tun. Zur Umsetzung ethischer Einsicht*. Hg. B. Fraling. Würzburg 1983, 93–107, besonders 102–105; G. ROTH, Abendmahlsgebet und eucharistischer Lebensstil. In: *Gemeinde hält Gottesdienst. Anmerkungen zur erneuerten Agende*. Hg. W. Reich – J. Stalmann. Hannover 1991 (Leiturgia NF. 1) 77–84; S. SEMPORÉ, Hunger in Afrika. In: *Conc (D)* 29 (1993) 200–206, besonders 204–206; K. M. WOSCHITZ, Der Gottesdienst der Befreiten und ihr Weltdienst. Gedanken zur Eucharistie. In: *Diakonia* 26 (1995) 150–159. Leuenberger verweist auf ein Schweizer Modell eines politischen Gottesdienstes, welcher durch eine Agapefeier als konstitutives Element bestimmt war. Dieser Gottesdienst mit seiner zentralen Mahlgemeinschaft stellte im damaligen Kontext der Ausländerproblematik durch die Feier „Verwandlung von Gesellschaft“ dar, ein „Stück realisierter Eschatologie“, vgl. LEUENBERGER (s. Anm. 6) 119–123.

⁴⁰ K. RICHTER, Liturgisch feiern – christlich handeln. In: *CiG* 47 (1995) 149–150, hier 149. Vgl. dazu auch HAUNERLAND (s. Anm. 36).

⁴¹ EKD, Gottesdienst 10.

chen Gemeinde Gottes Dienst an der Welt und den Menschen, auch im gesellschaftspolitischen Sinne, sein kann.

Die doppelte Intention der hier vorgestellten Stellungnahme der EKD, die Liturgie sowohl ihrem spezifischen Wesen nach als auch ihrer immer vorhandenen gesellschaftlichen Situierung nach wahrzunehmen, ist katholischerseits zu begrüßen, und wird durch Überlegungen katholischer Liturgiewissenschaftler unterstützt. Neben den bereits oben benannten Äußerungen katholischer Autoren sei abschließend nochmals auf Meyer hingewiesen, der seine Überlegungen zur Frage der Beziehung von Liturgie und Politik wie folgt resümiert: „Die Feier der Liturgie kann im Leben der einzelnen Gläubigen wie in der Gemeinschaft der Kirche nur dann ihre sowohl stabilisierende und sinngebende Mächtigkeit wie auch ihre dynamisierende, zur Umkehr rufende und zum Handeln bewegende Kraft entfalten, wenn sie in ihrem Wesen ernst genommen wird: durch Zeichen vermittelte Begegnung mit Gott zu sein.“⁴² Diese Position fordert von allen, die in der Kirche für die Feier der Liturgie Verantwortung tragen, gleichermaßen liturgische und gesellschaftspolitische Kompetenz, damit sachgerechte Entscheidungen gefällt und die Liturgie vor jeglicher Verzweckung politischer oder sonstiger Art geschützt werden kann.

⁴² MEYER, Bedeutung (s. Anm. 6) 105. Ähnlich urteilt auch Scheffczyk bezüglich der Eucharistiefeier. Vgl. SCHEFFCZYK (s. Anm. 20) 196.